

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Dreieich gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Grundstücke innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1/19 „Mobilitätsknoten Bahnhof Sprendlingen“

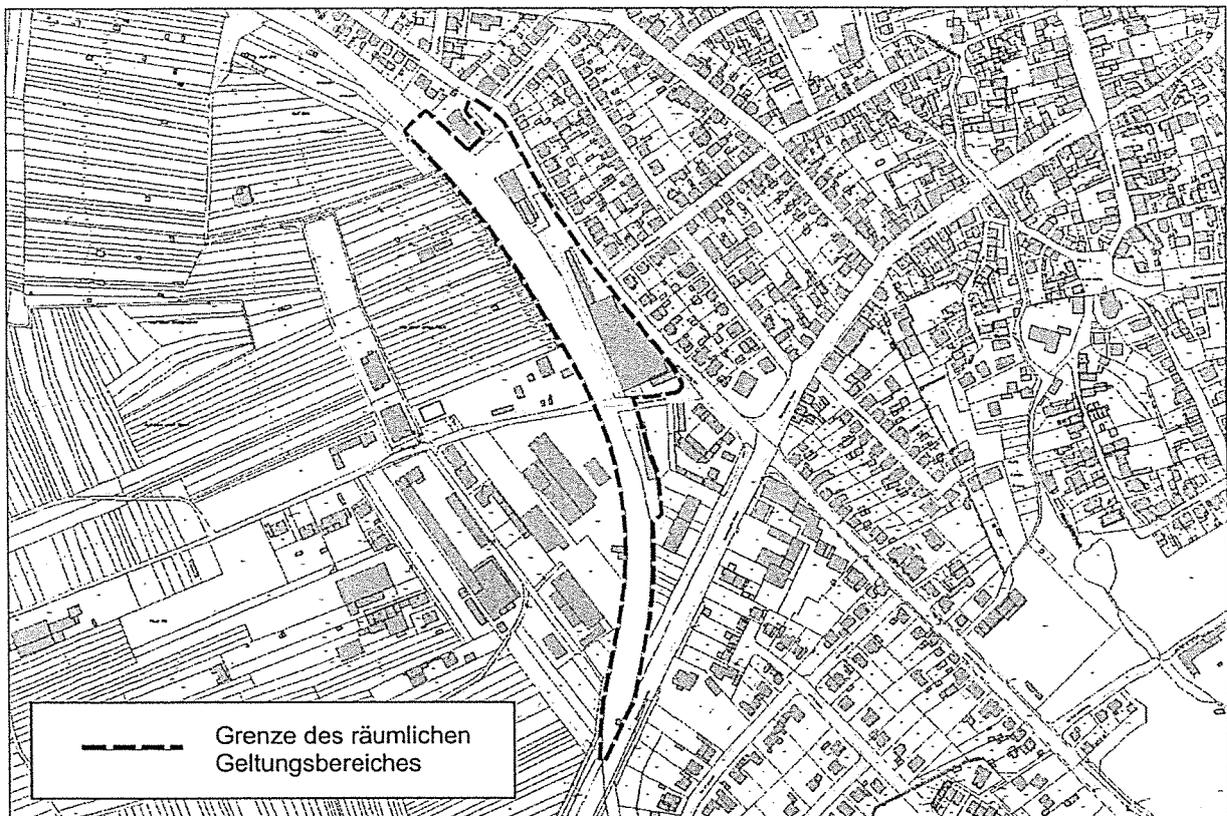
Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 12005 Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188) sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung vom 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Dreieich steht an den Grundstücken in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Grundstücke innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1/19 „Mobilitätsknoten Bahnhof Sprendlingen“ Gemarkung Sprendlingen: Flur 1, Flurstücke: 22/1, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 23/9, 23/10 (Teilfläche) und 23/11. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus der beigefügten Karte zu ersehen, die Bestandteil dieser Satzung ist.



genordet, ohne Maßstab

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dreieich, den 26.06.2019

STADT DREIEICH
DER MAGISTRAT

Martin Burlon
Bürgermeister

Diese Satzung wurde abgedruckt in der Offenbach Post am 27.06.2019.

Die Bekanntmachung mit Satzung wurde am 01.07.2019 im Internet bereitgestellt und hat in der Zeit vom 01.07. bis einschließlich 09.07.2019 ausgelegen.

Die Satzung ist am 10.07.2019 in Kraft getreten.